

Verordnung

vom 6. März 2018

Inkrafttreten:
01.01.2018

**über den provisorischen TARMED-Taxpunktwert
der Freiburger Spitäler für somatische Pflege
und des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit
für die Krankenversicherer**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung;

gestützt auf die Verordnung des Staatsrats vom 30. April 2013 über den provisorischen TARMED-Taxpunktwert (ASF 2013_028);

gestützt auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Januar 2017;

in Erwägung:

Die Tarifverhandlungen über den TARMED-Taxpunktwert 2018 sind noch nicht abgeschlossen.

Damit die Freiburger Spitäler (freiburger spital HFR, Interkantonales Spital der Broye – Standort Estavayer-le-Lac, Dalerspital, Clinique Générale Sainte-Anne SA, Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit FNPG) weiterhin ihre ambulanten Leistungen abrechnen können, bis der definitive TARMED-Taxpunktwert 2018 bekannt ist, muss der Staatsrat einen provisorischen TARMED-Taxpunktwert festlegen.

Weil der definitive TARMED-Taxpunktwert 2017 noch nicht für alle Krankenversicherer feststeht, das Bundesverwaltungsgericht jedoch in seinem Entscheid vom 9. Januar 2017 den TARMED-Taxpunktwert 2013 auf Fr. 0.90 festgesetzt hat, wird der provisorische TARMED-Taxpunktwert 2018 auf Fr. 0.90 festgesetzt und rückwirkend auf 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Dieser provisorische TARMED-Taxpunktwert wirkt sich weder auf das Genehmigungs- noch auf das Festsetzungsverfahren des definitiven TARMED-Taxpunktwerts 2018 aus.

Wie bei der Festlegung des provisorischen TARMED-Taxpunktwerths, der gilt, bis der definitive TARMED-Taxpunktwert 2017 bekannt ist, setzt der Staatsrat aus den Gründen, die bereits in der Verordnung vom 30. April 2013 (ASF 2013_028) festgehalten wurden, auch den neuen provisorischen Taxpunktwert im System des «tiers payant» fest, namentlich weil ein provisorischer Taxpunktwert im System des «tiers payant» allgemein einfacher zu handhaben ist. Sollte sich der provisorische vom definitiven TARMED-Taxpunktwert 2018 unterscheiden, so bleiben Kompensationszahlungen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern vorbehalten.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der provisorische TARMED-Taxpunktwert der Freiburger Spitäler für alle Krankenversicherer beträgt Fr. 0.90 nach dem System des «tiers payant».

² Er wird rückwirkend auf 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt und gilt, bis der definitive TARMED-Taxpunktwert 2018 bekannt ist.

Art. 2

Diese Verordnung wird rückwirkend auf 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL